jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/27 1Ob646/94 (1Ob647/94), 8Ob371/97k, 7Ob94/12t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.1995

Norm

ABGB §1295 IId1
ABGB §1320 B3

Rechtssatz

Es kommt immer wieder vor, daß Pferde auch von erfahrenen Reitern nicht unverzüglich unter Kontrolle gebracht werden können, sodaß gefährliche Berührungen zwischen Reitern und Pferden grundsätzlich zum Wesen des Reitsports gehören.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 646/94
  Entscheidungstext OGH 27.03.1995 1 Ob 646/94
- 8 Ob 371/97k
  Entscheidungstext OGH 27.11.1997 8 Ob 371/97k
  Vgl auch; Beisatz: Der Kläger hat die mit dem Reitsport verbundenen typischen Gefahren selbst zu tragen. (T1)
- 7 Ob 94/12t
  Entscheidungstext OGH 04.07.2012 7 Ob 94/12t
  Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0044112

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at